

Prüfkennzeichen:

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen

WAHLNIEDERSCHRIFT / Briefwahl zur Oberbürgermeisterstichwahl am 22. März 2026

Diese Wahlniederschrift ist unter **Nr. 5.4.1** von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben

1. Briefwahlvorstand

Zur Oberbürgermeisterstichwahl waren vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.			als Briefwahlvorsteherin/ Briefwahlvorsteher
2.			als Stellvertretung der Briefwahl- vorsteherin/des Briefwahlvorstehers
3.			als Schriftführerin/Schriftführer
4.			als Stellvertretung der Schriftführerin oder des Schriftführers
5.			als Beisitzer/Beisitzerin
6.			als Beisitzer/Beisitzerin
7.			als Beisitzer/Beisitzerin
8.			als Beisitzer/Beisitzerin

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefwahlvorstands ernannte die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher folgende wahlberechtigte Personen zu Mitgliedern des Briefwahlvorstands:

	Familienname	Vorname	Funktion	Uhrzeit
1.				
2.				
3.				

Als Hilfskräfte wurden beigezogen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.			
2.			
3.			

2. Zulassung der Wahlbriefe

2.1 Hinweis auf Verpflichtung des Briefwahlvorstands - Auflegung der Wahlvorschriften

Der Briefwahlvorstand trat um _____ Uhr zusammen.

Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher wies die übrigen Mitglieder des Briefwahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin. Sie oder er belehrte die Mitglieder über ihre Aufgaben.

Textausgaben des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) lagen im Brief-Wahlraum aus.

2.2 Wahlurne

Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sie wurde dann verschlossen, mit einer der beiliegenden selbstklebenden Marken „Wahlamt, Dienstsiegel, Stadt Nürnberg“ versiegelt und bis zur Entnahme der Stimmzettelumschläge nach Schluss der Abstimmungszeit nicht mehr geöffnet.

2.3 Wahlbriefe und Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von der Stadt

Wahlbriefe,

1 Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine,

Nachtrag/Nachträge zu diesem Verzeichnis

übergeben worden waren.

2.4 Öffnen und Prüfen der Wahlbriefe

2.4.1 Der Wahlvorstand öffnete die Wahlbriefe einzeln und nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag.

War der Wahlschein nicht in einem Verzeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine aufgeführt und wurden sonst gegen den Wahlbrief keine Bedenken erhoben, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt.

2.4.2 ☐ Es wurden keine weiteren Wahlbriefe überbracht.

☐ Das Wahlamt überbrachte bis 18 Uhr weitere Wahlbriefe,
die am Wahltag bei der Stadt Nürnberg, Wahlamt noch vor Ablauf der
Abstimmungszeit eingegangen waren.
Sie wurden entsprechend Nr. 2.4.1 behandelt.

2.4.3 Die **Gesamtzahl** der zur Auswertung vorgelegten Wahlbriefe betrug demnach Wahlbriefe.

2.5 Zurückweisung von Wahlbriefen

2.5.1 ☐ Es wurden gegen keinen Wahlbrief Bedenken erhoben.

☐ Es wurden gegen insgesamt Wahlbrief(e) Bedenken erhoben.

2.5.1.1 Davon wurden durch Beschluss des Briefwahlvorstands **zurückgewiesen**

	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt war,	Nr.	bis
	Wahlbriefe, weil die Versicherung an Eides statt nicht unterschrieben war,	Nr.	bis
	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war,	Nr.	bis
	Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen waren,	Nr.	bis
	Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthielt,	Nr.	bis
	Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,	Nr.	bis
	Wahlbriefe, weil ein oder mehrere Stimmzettel außerhalb des Stimmzettelumschlags lagen,	Nr.	bis
	Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der ein besonderes Merkmal aufwies oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthielt,	Nr.	bis
	Wahlbriefe, weil der Wahlschein in einem Verzeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine enthalten war.	Nr.	bis
	durch Beschluss zurückgewiesene Wahlbriefe insgesamt .		

2.5.1.2 Davon wurden durch Beschluss des Briefwahlvorstands Wahlbriefe **zugelassen** und entsprechend 2.4.1 behandelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, wurde dieser Wahlschein nummeriert und der Wahl Niederschrift beigelegt.

2.5.2 Die **zurückgewiesenen** Wahlbriefe nach Nr. 2.5.1.1 wurden

- samt Inhalt ausgesondert,
- mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen (entweder durch einen Beschlusaufkleber über die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlbriefen oder formlos auf der Rückseite des Wahlbriefs),
- wieder verschlossen,
- fortlaufend nummeriert
- und von einer Beisitzerin oder einem Beisitzer in Verwahrung genommen und **dieser Niederschrift** beigelegt.

2.5.3 Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe wurden **nicht als Wählerinnen oder Wähler gezählt**; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

2.6 Bevor mit der eigentlichen Auszählung begonnen wurde, wurde noch die Übergabe der Wahlbriefe abgewartet, die am Wahltag noch bis 18 Uhr bei der Gemeinde eingegangen waren. Diese Wahlbriefe wurden gemäß Nr. 2.4 behandelt.

2.7 Optional: Nur bei Aufnahme eines abgebenden Briefwahlbezirks

☐ Von einem **anderen** Briefwahlvorstand wurden **weniger als 50 Wahlbriefe** zugelassen, und dessen Wahlurne mit den darin eingelegten Stimmzettelumschlägen, dessen eingenommene Wahlscheine, dessen zurückgewiesene rote Wahlbriefe und dessen Niederschrift wurden daher an **diesen** Briefwahlvorstand übergeben.

2.8 Optional: Nur bei Abgabe an einen aufnehmenden Briefwahlbezirk

☐ In **diesem** Briefwahlbezirk wurden **weniger als 50 Wahlbriefe** zugelassen. Das Ergebnis wurde fortan ermittelt von dem von der Gemeinde bestimmten Briefwahlvorstand Nummer: _____.

Die verschlossene Wahlurne mit den darin eingelegten Stimmzettelumschlägen, die eingenommenen Wahlscheine, die zurückgewiesenen roten Wahlbriefe sowie die Niederschrift wurden diesem Briefwahlvorstand gegen Empfangsbestätigung (siehe Infoblatt für Stimmbezirke mit weniger als 50 Wählenden) übergeben. Die Nrn. 3 und 4 der Niederschrift wurden gestrichen. Für den abgebenden Wahlvorstand ist entsprechend den Nrn. 5.1 bis 5.4 zu verfahren.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Vorbereitung

Nachdem alle nicht beanstandeten Stimmzettelumschläge ungeöffnet in die Wahlurne gelegt und die ggf. vom Wahlamt gemäß 2.4.2 überbrachten Wahlbriefe verarbeitet worden waren, öffnete die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher **frühestens mit Ende der Wahlhandlung um 18 Uhr** die Wahlurne, entnahm daraus die Stimmzettelumschläge und überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

Beginn der Auszählung: _____ Uhr _____ Minuten

3.2 Ermittlung der Zahl der Wählerinnen und Wähler

3.2.1 Die *Stimmzettelumschläge* wurden ungeöffnet gezählt. Die Zählung ergab

Stimmzettelumschläge.
(Diese Zahl in Abschnitt 4 unter **B**
Wählerinnen und Wähler
insgesamt übertragen!)

3.2.2 Die *Wahlscheine* wurden gezählt. Die Zählung ergab

Wahlscheine.

3.3 Kontrolle

Die Zahl der *Stimmzettelumschläge* (3.2.1) stimmt mit der Zahl der *Wahlscheine* (3.2.2)

☐ überein

☐ aus folgenden Gründen nicht überein: _____

3.4 Öffnen der Stimmzettelumschläge, Entnahme und Sortierung der Stimmzettel

Die Stimmzettelumschläge wurden geöffnet und die Stimmzettel entnommen.

Soweit sich dabei herausstellte, dass der Stimmzettelumschlag **keinen Stimmzettel für die Oberbürgermeisterstichwahl** enthielt, wurde auf dem Umschlag „kein Stimmzettel für die Oberbürgermeisterstichwahl“ vermerkt und dieser einer Beisitzerin oder einem Beisitzer zur Verwahrung gegeben.

Enthielt ein Stimmzettelumschlag **mehrere Stimmzettel für die Oberbürgermeisterstichwahl**, wurde gemäß Nr. 3.6 verfahren.

Sodann wurden die **Stimmzettel für die Oberbürgermeisterstichwahl** sortiert und folgende Stapel gebildet, die unter Aufsicht der Beisitzerinnen und Beisitzer blieben:

- a) zweifelsfrei **gültige** Stimmzettel, geordnet nach sich bewerbenden Personen,
- b) **nicht gekennzeichnete** Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, die keinen Stimmzettel für die Oberbürgermeisterstichwahl enthielten,
- c) gekennzeichnete Stimmzettel und Wahlumschläge, **die Anlass zu Bedenken gaben** (auch Stimmzettelumschläge, die mehrere Stimmzettel für die Oberbürgermeisterstichwahl enthielten) und über die später vom Briefwahlvorstand Beschluss zu fassen war.

3.5 Behandlung der nicht gekennzeichneten Stimmzettel und der Stimmzettelumschläge, die keinen Stimmzettel für die Oberbürgermeisterstichwahl enthielten (Stapel gem. 3.4 Buchst. b)

Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher prüfte zuerst den Stapel mit den **nicht gekennzeichneten Stimmzetteln** und den Stimmzettelumschlägen mit dem Vermerk „**kein Stimmzettel für die Oberbürgermeisterstichwahl**“, sagte jeweils an, dass die Stimme ungültig ist und legte sie auf einen gesonderten Stapel für **ungültige Stimmzettel**.

3.6 Behandlung der Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben und der Stimmzettelumschläge, die mehrere Stimmzettel enthielten (Stapel gemäß 3.4 Buchst. c)

Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher zeigte jeden einzelnen Stimmzettel den Mitgliedern des Briefwahlvorstands und ließ über die Gültigkeit Beschluss fassen. Den Grund für die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Stimmzettels und den Beschluss, ob gültige Kennzeichnungen zu einer sich bewerbenden Person vorlagen, vermerkte die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift und Angabe des Abstimmungsverhältnisses unter Zuhilfenahme eines Beschluss-Aufklebers oder als formlose Notiz.

Die Stimmzettel wurden daraufhin gesondert zu den **Stapeln** mit den **gültigen Stimmzetteln** (siehe 3.4 Buchst. a) *oder gesondert* zu dem **Stapel** mit den **ungültigen Stimmzetteln** (siehe 3.5) gelegt.

Enthielt **ein Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel**, wurden die Stimmzettel fest (geheftet oder mit Klebeband) miteinander verbunden und wie vorstehend behandelt.

Hinweis: Sind bei mehreren Stimmzetteln in einem Stimmzettelumschlag *ein Stimmzettel leer* oder *beide identisch* ausgefüllt, so werden diese als **ein gültiger Stimmzettel** behandelt. Sind die Stimmzettel *unterschiedlich gekennzeichnet*, der Wählerwille somit nicht erkennbar, werden diese als **ein ungültiger Stimmzettel** gewertet.

3.7 Ermittlung der Zahl der ungültigen Stimmzettel

Zwei Mitglieder des Briefwahlvorstands zählten unabhängig voneinander die nicht gekennzeichneten **Stimmzettel, die leeren Stimmzettelumschläge** und die durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzettel. Stimmt das Ergebnis der beiden Zählvorgänge nicht überein, wurde die Zählung wiederholt.

⇒ Die Zahl der ungültigen Stimmzettel wurde in Abschnitt 4.2 bei Kennbuchstabe **C** in Spalte 4 eingetragen.

Die durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzettel (Nr. 3.6) wurden anschließend einer Beisitzerin oder einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

3.8 Ermittlung der Zahl der gültigen Stimmzettel (Stapel gemäß 3.4 Buchst. a)

Zwei Mitglieder des Briefwahlvorstands zählten unabhängig voneinander die **gültigen Stimmzettel**. Stimmt das Ergebnis der beiden Zählvorgänge nicht überein, wurde die Zählung wiederholt. Bei allen Zählungen wurde darauf geachtet, dass die Stimmzettel nach den sich bewerbenden Personen richtig sortiert waren.

⇒ Das Ergebnis wurde für jede sich bewerbende Person in Abschnitt 4.2 bei Kennbuchstabe **D 01** usw. jeweils in Spalte 5 eingetragen.

Die durch Beschluss für gültig erklärten Stimmzettel (Nr. 3.6) wurden anschließend einer Beisitzerin oder einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

3.9 Bildung der Gesamtsumme aller Stimmen

⇒ In Abschnitt 4.2 wurden die Summen **D** und **E** in der letzten Spalte gebildet.

3.10 Kontrolle

Die Gesamtzahl der abgegebenen **gültigen** sowie **ungültigen** Stimmen **E** (**D** + **C**) stimmt mit der Zahl der Wählerinnen und Wähler **B**

☐ überein

☐ aus folgenden Gründen nicht überein:

3.11 Feststellung des Ergebnisses im Stimmbezirk

Das in Abschnitt 4 enthaltene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Ergebnis der Briefwahl festgestellt und von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher im Abstimmungsraum mündlich bekanntgegeben.

3.12 Schnellmeldung

Für die Schnellmeldung wurden die Ergebnisse aus Abschnitt 4 in den hierfür vorgesehenen Vordruck übertragen und **sofort telefonisch dem Wahlamt** unter 09 11 / 2 31-39 80 übermittelt.

4. Abstimmungsergebnis

Kennung/Ordnungszahl	Bezeichnung	Anzahl
----------------------	-------------	--------

4.1 WÄHLERINNEN UND WÄHLER (s. 3.2.1)

B	Wählerinnen und Wähler insgesamt	
----------	---	--

4.2 STIMMEN (s. 3.7 bis 3.9)

D	Gültige Stimmen insgesamt			Summe	
C	Ungültige Stimmen				
E	Abgegebene Stimmen insgesamt (D + C)				
Von den gültigen Stimmen entfielen auf ...					
Kennung	Ordnungszahl	Bewerber	Partei/Wählergruppe		
D01	01	König, Marcus	CSU		
D02	05	Dr. Ahmed, Nasser	SPD		

5. Abschluss

5.1 Besondere Vorfälle

- ☐ Während der Abstimmungshandlung ereigneten sich keine besonderen Vorfälle.
- ☐ Soweit sich besondere Vorfälle ereigneten (z. B. Verletzungen des Wahlheimnisses, Unterbrechung der Ergebnisfeststellung ...), wurden formlose Niederschriften angefertigt und als Anlage beigefügt.

5.2 Anwesenheit des Briefwahlvorstands

Während der Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe bzw. während der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses waren immer die **Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder jeweils deren Stellvertretung sowie mindestens eine Beisitzerin oder ein Beisitzer** anwesend.

5.3 Öffentlichkeit der Abstimmung

Die Prüfung (Zulassung oder Zurückweisung) der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren öffentlich.

5.4 Unterschriften der Mitglieder des Briefwahlvorstands

5.4.1 Diese Niederschrift wurde von der Schriftführerin oder dem Schriftführer vorgelesen und von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstands durch ihre Unterschrift genehmigt:

1. Briefwahlvorsteher(in)

2. Stellvertretende(r) Briefwahlvorsteher(in)

3. Schriftführer(in)

4. Stellvertretende(r) Schriftführer(in)

Die übrigen Beisitzer(innen)

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

7. _____

5.4.2 Folgende Mitglieder des Briefwahlvorstands verweigerten aus nachstehenden Gründen die Unterschrift:

Name _____ Grund _____

Name _____ Grund _____

Name _____ Grund _____

5.5 Ordnen und Verpacken der Wahlunterlagen

Der Briefwahlvorstand verpackte die folgenden Unterlagen in die dafür vorgesehenen **Umschläge**, versiegelte die Pakete mit einer Siegelmarke „Wahlamt, Dienstsiegel, Stadt Nürnberg“ und verpackte sie in die Wahlurne:

5.5.1 ein Paket mit den **nicht beschlussmäßig** behandelten gültigen *Stimmzetteln* (sortiert nach Wahlvorschlägen)

5.5.2 evtl. ein Paket mit den **leer** abgegebenen Stimmzetteln sowie den **leeren Stimmzettelumschlägen** mit dem Vermerk „kein Stimmzettel für die Oberbürgermeisterstichwahl“

5.5.3 ein Paket der **nicht beschlussmäßig** behandelten Wahlscheine

5.5.4 Der Briefwahlvorstand verpackte die folgenden Unterlagen in die Überbringertasche:

- Wahlniederschrift
- Schnellmeldungsformular
- Anwesenheitsbestätigung der Wahlvorstandsmitglieder
- evtl. **schlussmäßig** behandelte **Stimmzettel**
- evtl. **schlussmäßig** behandelte **Wahlscheine zugelassener Wahlbriefe**
- evtl. **schlussmäßig zurückgewiesene Wahlbriefe**
- evtl. Niederschriften über besondere Vorkommnisse

5.6 Übergabe der Wahlunterlagen

Die **Überbringertasche** für die *Oberbürgermeisterstichwahl* wurde **unverzüglich** durch eine durch die Briefwahlvorsteherin oder den Briefwahlvorsteher bestimmte Person des Briefwahlvorstands an die Adresse überbracht, die auf der **Überbringertasche** gelb markiert angegeben ist.

Die Pakete aus 5.5.1 bis 5.5.3 wurden in die **Wahlurne** gelegt, diese wurde anschließend versiegelt und mit dem restlichen Material der Ausgabestelle vom Morgen (Hausmeister, Hausverwalter, o. ä.) übergeben.